

**837. Baute, § 149.** In Sachen der Frau M. Meier-Egloff, in Zürich 4, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 1. März 1923 stellt H. Peier, Bau-  
führer, in Zürich, namens Frau M. Meier-Egloff, in Zürich 4,  
das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 74 des Bau-

gesetzes für die Reduktion der lichten Stockwerkhöhen des projektierten Dreifamilienhauses auf Kat.-Nr. 942 an der Bäulistraße in Höngg auf 2,4 m.

B. Der Gemeinderat Höngg beantragt am 27. März 1923, dem Gesuche zu entsprechen und auch für die reduzierten Maße der Treppenläufe und des Zuganges zum Erdgeschoß die erforderliche Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um ein freistehendes Haus handelt, in welchem die Zimmer gut belichtet sind, kann die nachgesuchte Ausnahme von § 74 des Baugesetzes bewilligt werden.

Die Treppenbreite beträgt nach den Plänen nur 1 m, der Zugang zur Treppe im Erdgeschoß 1,40 m. Im übrigen ist jedoch die Anlage des Treppenhauses keine ungünstige; auch ist die Belichtung desselben gut. Da das Haus nur 3 Vierzimmerwohnungen enthält, kann auch für diese reduzierten Maße eine Ausnahmegewilligung zum Zweck der Verbilligung der Baukosten erteilt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Frau M. Meier-Egloff, in Zürich 4, werden für die Erstellung eines Dreifamilienhauses gemäß den eingereichten Plänen auf Kat.-Nr. 942 an der Bäulistraße, in Höngg, folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des Baugesetzes bewilligt:

1. Von § 74 für die Reduktion der lichten Stockwerkhöhen auf 2,4 m;
2. von § 89 für die Reduktion der Treppenbreiten auf 1 m und des Zuganges zur Treppe im Erdgeschoß auf 1,4 m.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an Frau M. Meier-Egloff, Zweierstraße 21, in Zürich 4, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion.